

Satzung

der

„Gemündener Fördergemeinschaft Hochwasserhilfe –GFH e.V.“

Gemünden a. Main, 30.11.01

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG	1
Präambel	4
§ 1 Name und Sitz	5
§ 2 Zweck des Vereines	5
§ 3 Selbstlosigkeit	5
§ 4 Aufgaben	6
§ 5 Verwendung von Finanzmitteln	6
§ 6 Aufgabenkatalog	7
§ 7 Mittel des Vereines	8
§ 8 Mitgliedschaft	8
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge	9
§ 11 Organe des Vereines	10
§ 12 Der Vorstand	10
§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes	11
§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	12
§ 15 Beschlußfassung des Vorstandes	12
§ 16 Der Beirat	13

§ 17 Aufgaben des Beirates	13
§ 18 Wahl und Amtsdauer des Beirates	14
§ 19 Tätigkeit und Beschlußfassung des Beirates	15
§ 20 Die Mitgliederversammlung	16
§ 21 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	17
§ 22 Einberufung der Mitgliederversammlung	18
§ 23 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung	19
§ 24 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	21
§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung	22
§ 26 Revision	23
§ 27 Haftung	24
§ 28 Geschäftsjahr	24
§ 29 Gerichtsstand	24
§ 30 Vertretung	24
§ 31 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks	25
§ 32 Übergangsvorschriften	26
§ 30 Schlußbestimmungen	26

Präambel

Am 15. März 1966 wurde die „Gemündener Heimbaugemeinschaft e.V. von den Helfern des THW Ortsverbandes Gemünden auf Initiative des damaligen Ortsbeauftragten Dipl. Kfm. Reinhold Patzelt gegründet.

Zweck des Vereines war die Errichtung eines Unterkunftsgebäudes für den THW Ortsverband Gemünden und die Förderung des Ortsverbandes, da zur damaligen Zeit für solche Zwecke Mittel des Bundes nicht zur Verfügung standen.

Außer der Errichtung des Unterkunftsgebäudes stellte der Verein auch Mittel zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geräte zur Verfügung.

Am 3. Dezember 1987 wurde von der Mitgliederversammlung ein in vielen Punkten geänderte Satzung beschlossen, die dem Fördergedanken noch deutlicher herausstellte.

Seitdem wurde auf Bundesebene die „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes e.V.“ gegründet mit den gleichen Zielen, wie sie von der Gemündener Heimbaugemeinschaft verfolgt werden.

Am 21. März 1982 wurde die Satzung des Vereines erneut geändert. Sie erfuhr eine umfassende Neugestaltung und unter anderem den Namen „Gemündener Fördergemeinschaft Technische Hilfe – GFT e.V.“.

Zum 31. Dezember 2001 wurde der Mietvertrag der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk mit der GFT e.V. gekündigt, die noch bestehende Fachgruppe Wassergefahren aufgrund einer Neuorganisation des THW von Gemünden abgezogen und somit eine fast 40 Jahre andauernde Ära beendet.

Um die gute Idee der Fördergemeinschaft weiter erhalten zu können, wurde von den über 60 Mitgliedern des Vereines beschlossen, die Satzung abermals zu überarbeiten.

Absicht soll es sein, die im Jahre 2000 renovierte und aufgestockte Unterkunft, die zahlreichen beschafften Geräte und nicht zuletzt die Hilfsbereitschaft der Mitglieder für den Dienst an der Allgemeinheit einzusetzen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die „Gemündener Fördergemeinschaft Technische Hilfe e.V.“ führt nunmehr den Namen „Gemündener Fördergemeinschaft Hochwasserhilfe – GFH“; nach Eintragung der geänderten Satzung mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gemünden a. Main, Häfnergasse 11

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51-68)“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist die organisatorische und tatsächliche Unterstützung der Bevölkerung der Stadt Gemünden und Umland bei Hochwasser und im Katastrophenfall durch ideelle und materielle Hilfe.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erzielt seine Mittel durch Spenden und Beiträge.
- (2) Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Vereines ist es, der Verbesserung der Situation der Bevölkerung vor, während und nach Hochwasser- und Katastrophenfällen in Gemüinden und dessen Umland zu dienen.
- (2) Er soll die staatlichen und freiwilligen offiziellen Hilfskräfte unterstützen und die Vorbereitung und Durchführung von Hilfseinsätzen aktiv und organisatorisch zum Wohle der Gemündener Bevölkerung verbessern helfen.

§ 5 Verwendung von Finanzmitteln

- (1) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Aufgabenkatalog

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2 Abs. 1 und 2) sollen vor allem folgende Maßnahmen dienen:
 - 1) Finanzielle oder sachliche Unterstützung der Stadt Gemünden am Main und deren Umland
 - a) bei der Beschaffung von Gerät, Ausrüstung und Ausstattung zur Durchführung des Ausbildungs- und Übungsbetriebes und insbesondere zur Durchführung von Notfalleinsätzen (Rettung und Bergung von Menschen aus Lebensgefahr, Bergung von Tieren und Sachwerten, Beseitigung von lebens- und sicherheitsgefährdenden Zuständen im Hochwasserfall usw.)
 - b) bei der Werbung von Helferinnen und Helfern und der Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
 - c) bei der sozialen Betreuung der Helferinnen und Helfer im Rahmen der Tätigkeiten im Verein (Ausbildung, Übungen, Einsätzen usw.)
 - d) bei der sozialen Betreuung unverschuldet in Not geratener Helferinnen und Helfer und bei der Betreuung verdienter Althelfer
 - e) bei der Durchführung von Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendpflege
 - f) durch die Anpachtung, die Anmietung, den Kauf und die Errichtung von Grundstücken und Gebäuden, welche zur Durchführung des Dienstbetriebs und zur Unterbringung der Ausrüstung und Ausstattung erforderlich sind.
 - 2) Soziale, karitative und humanitäre Maßnahmen
- (2) Der Verein entscheidet im Einzelfall, ob die vom Verein beschafften Gegenstände einer anderen Einrichtung oder Behörde oder Organisation übereignet oder leihweise überlassen werden.

§ 7 Mittel des Vereines

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und Umlagen.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - aktive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
- (2) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren können Mitglied werden, haben aber in den Versammlungen kein Stimmrecht.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Form und Inhalt der Antragsformulare bestimmt der Vorstand.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme als Mitglied besteht nicht. Bei beabsichtigter Ablehnung des Aufnahmeantrags soll dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- (7) Jedem Mitglied soll bei Eintritt in den Verein ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung in der Mitgliederliste
 - durch Ausschluß aus dem Verein
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied, welchen gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstößt, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter dem setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben
- (2) Über die Erhebung von Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluß. Der Beschluß bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern.
- (3) Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen.

§ 11 Organe des Vereines

Der Verein hat folgende Organe:

1. Vorstand
2. Beirat
3. Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Schatzmeister
- Dem Schriftführer
- Zwei Beisitzern

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Rechnungslegung und Buchführung; ggf. die Aufstellung eines Haushaltsplanes
 5. Erstellung eines Jahresberichts und eines Kassenberichts
 6. Beschlußfassung über:
 - a) Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 8 und § 9
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern § 8 Abs. 6
 - c) die Verwendung gemäß § 6 Abs. 1 und die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln und schriftlich zu wählen. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

§ 15 Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist mindestens viermal jährlich einzuberufen
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch (Protokoll) aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift muß Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 16 Der Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

Bei Bedarf können vier weitere Mitglieder gewählt werden.

§ 17 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Insbesondere obliegt ihm die Interessenvertretung der fördernden Mitglieder.
- (2) Der Beirat unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der fördernden Mitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

§ 18 Wahl und Amtsdauer des Beirates

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.
- (2) Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln und schriftlich zu wählen. Zuerst ist der Vorsitzende und dann sind die weiteren Mitglieder zu wählen. Wählbar sind nur fördernde Mitglieder.
- (3) Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

§ 19 Tätigkeit und Beschlußfassung des Beirates

- (1) Der Beirat bildet seine Meinung im allgemeinen in Beiratssitzungen, die vom Vorsitzenden des Beirates schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- (2) Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.
- (3) Die Sitzungen des Beirates werden von dessen Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom ältesten Mitglied des Beirates geleitet.
- (4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei (bei drei Mitgliedern) bzw. drei (bei fünf Mitgliedern) anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Die Beschlüsse des Beirates sind zu Beweiszwecken in ein Beschlußbuch (Protokoll) aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 20 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, übt der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht aus. Dieser kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen hat. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 21 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
1. Entgegennahme des Jahresberichte des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Kassenberichts
 3. Entgegennahme des Berichts der Revisoren
 4. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 6. Wahl und Abberufung der Revisoren
 7. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 8. Beschlußfassung über die Festsetzung der Mit -gliederbeiträge
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 22 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens 1 mal im Jahr und zwar im ersten Quartal nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattzufinden.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als bekannt gegeben, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 23 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (3) Die Abstimmung hat bei Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Revisoren schriftlich zu erfolgen. Ansonsten bestimmt die Art der Abstimmung der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen und die Presse zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellung enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,
die Person des Versammlungsleiters,
die Zahl der erschienenen Mitglieder,
die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 24 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zehn Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verlangen dieser Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Schriftsatzes zu entsprechen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 17 - 21 entsprechend.

§ 26 Revision

- (1) Die Tätigkeit des Vorstands unterliegt der Revision.
- (2) Zu diesem Zweck. wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, zwei Revisoren (Kassenprüfer). Diese bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Einer der beiden Revisoren sollten kaufmännische Kenntnisse besitzen.
- (3) Scheidet ein Revisor während der Amtsperiode aus, so hat der Vorstand für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann zu wählen.
- (4) Die Revisoren sind insbesondere verpflichtet, das gesamte Rechnungswesen des Vereins, die geführten Bücher und Aufzeichnungen wenigstens zwei Wochen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu überprüfen. Darüber hinaus können sie jederzeit. außerordentliche Prüfungen vornehmen. Über die durchgeführten Prüfungen haben sie ein Protokoll anzufertigen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (5) Haben. die Revisoren keine Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung feststellen können, steht es ihnen zu, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes. Vorzuschlagen. Ein Anspruch auf Entlastung besteht nicht.

§ 27 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Weitergehende Haftung, auch des Vorstandes, ist ausgeschlossen.

Die Schadensersatzpflicht der Vorstandsmitglieder an den Verein bei grober Verletzung ihrer Pflichten bleibt unberührt.

§ 28 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr

§ 29 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gemünden am Main

§ 30 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. (Vorstand i. D. d § 26 BGB)

§ 31 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 23 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung des Finanzamts. Die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins ist unmöglich, wenn mindestens sieben Mitglieder den Verein in seiner alten Form weiterführen wollen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Gemünden oder einer anderen gemeinnützigen Organisation oder Institution zu, welche es ausschließlich für Zwecke nach § 2, 4 und 6 zu verwenden haben.
- (5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 32 Übergangsvorschriften

Bis zum Inkrafttreten der Satzung gilt die alte Satzung.

§ 33 Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.11.2001 beschlossen und tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gemünden in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.3.1982 außer Kraft.